

**Protokollauszug der Sitzung des Prüfungsausschusses
Umweltwirtschaft/Umweltrecht vom 19.04.2011**

TOP 7: Rücktritte von Prüfungen gem. § 14 Bachelor-PO bzw. § 16 Master-PO

Nach § 14 Bachelor-PO bzw. § 16 Master-PO ist der Rücktritt nach Beginn einer Prüfungsleistung möglich, wenn die hierfür geltend gemachten Gründe dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

Will der Prüfling von einer bereits angetretenen Prüfung zurücktreten, so muss er dies bei Abgabe der betreffenden Prüfung geltend machen. Der Rücktritt ist sofort eindeutig gegenüber der Klausuraufsicht unter Erläuterung der triftigen Gründe zu erklären (*soweit es dem Prüfling möglich ist*). Die Klausuraufsicht ist verpflichtet, den Rücktritt des Prüflings zu protokollieren. Die Klausur ist von der Bewertung aus- zuschließen, wenn es sich um einen wirksamen Rücktritt des Prüflings handelt. Dies entbindet den Prüf- ling nicht von seiner Erklärungspflicht gegenüber dem vorsitzenden Mitglied nach § 14 Bachelor-PO bzw. § 16 Master-PO.

Herr Prof. Dr. HEUER beantragt, die Mitwirkungspflicht des Prüflings wie folgt zu konkretisieren: Der Prüfling ist bei einem Rücktritt nach Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, diesen bei Abgabe der Prüfung gegenüber der Klausuraufsicht, unter Erläuterung der triftigen Gründe, zu erklären (*soweit es diesem möglich ist*).

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Birkenfeld, den 19.04.2011

Prof. Dr. Kai Heuer
Prüfungsausschussvorsitzender
Fachbereich UW/UR